

HAUPTSATZUNG

vom 11. Dezember 2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert am 19.12.2000, hat der Gemeinderat der Gemeinde Althütte **am 11. Dezember 2001** folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhalt:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 3 Zusammensetzung

III. Bürgermeister

§ 4 Rechtsstellung

§ 5 Zuständigkeiten

IV. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 6 Stellvertreter des Bürgermeisters

V. Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Bürgermeister

§ 4 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 5 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 11.000,-- EUR im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 8.000,-- EUR im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppe X bis VI b BAT, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
 - 2.4 Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 1.000,-- EUR im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe sowie über 6 Monate bis zu 24 Monaten bis zu einem Betrag von 7.500,-- EUR;
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000,-- EUR beträgt;
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 11.000,-- EUR im Einzelfall;
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 7.500,-- EUR im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
 - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000,-- EUR im Einzelfall;
 - 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 - 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
 - 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;

- 2.14 Neuabschluss, Änderung oder Aufhebung von Versicherungsverträgen bis zu einer Jahresprämie von 5.000,-- EUR;
- 2.15 Beitritt zu und Austritt von Vereinen und Organisationen bei einem Mitgliedsbeitrag bis zu 100,-- EUR pro Jahr im Einzelfall;
- 2.16 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB), welche die Grundzüge der Planung nicht berühren;
- 2.17 Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 Abs. 1 und 2 BauGB), welche die Grundzüge der Planung nicht berühren;
- 2.18 Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB), welche die Grundzüge der Planung nicht berühren;
- 2.19 Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB); dies gilt nicht für Vorhaben, welche in planungsrechtlicher Hinsicht für die Gemeinde von besonderer Bedeutung sind;
- 2.20 die Aufnahme von Kassenkrediten und Krediten, die Umschuldung von Darlehen und außerordentliche Tilgungen im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung;
- 2.21 die Anlegung von Geldvermögen.

IV. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 6

Stellvertreter des Bürgermeisters

Die Stellvertreter des Bürgermeisters werden aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

V. Schlussbestimmungen

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 8. November 1988 mit ihren Änderungen vom 21.12.1993, 16.12.1994 und 23.11.1999 außer Kraft.